

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.03.1978

Geschäftszahl

2790/76

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0693/77 E 13. September 1977 VwSlg 9384 A/1977 RS 1

Stammrechtssatz

Der Wohnungsinhaber haftet nicht schlechtwegs für jeden durch andere Personen in seiner Wohnung verursachten ungebührlichen Lärm. Er verwirklicht den Tatbestand des Art VIII Abs 1 lit a dritter Fall nur dann, wenn er es unterläßt, umgehend Abhilfe zu schaffen.